

ZH_OBERGERICHT LE200026 vom 13. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200026

FR: ZH_OBERGERICHT LE200026 du 13 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200026 del 13 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Tochter E. _____, geboren am tt.mm.2014. Mit Eingabe vom 12. Februar 2019 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 73 E. I.). Die Vorinstanz regelte das Getrenntleben der Parteien mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 17. April 2020 (Urk. 73 S. 33 ff.).

E. 2

Mit Eingabe vom 4. Mai 2019 (recte: 2020) erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan: Gesuchsgegner) hiergegen innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte und in prozessualer Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung einer unentgeltli-

- 8 - chen Rechtsverbeiständung für das Berufungsverfahren ersuchte (Urk. 72 S. 2). Nach Rücksprache mit den Rechtsvertretern wurden die Parteien mit Vorladung vom 12. Juni 2020 zur Vergleichsverhandlung am 7. Juli 2020 vorgeladen (Urk. 79-81). Mit Verfügung vom 22. Juni 2020 wurde der Gesuchstellerin die Berufungsschrift samt Beilagen zugestellt sowie der Gesuchsgegner aufgefordert, aktuelle Lohnabrechnungen bis spätestens zum Verhandlungstermin einzureichen (Urk. 82). Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 stellte die Gesuchstellerin einen Antrag um unentgeltliche Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Berufungsverfahren (Urk. 83). Mit Schreiben vom

E. 3

Unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers (§ 133 Abs. 2 GOG) schlossen die Parteien anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 7. Juli 2020 eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt (Urk. 89): "1. Die Parteien beantragen übereinstimmend betreffend die Kinderunterhaltsbeiträge, es seien die Dispositiv-Ziffern 3 und 5 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach, vom 17. April 2020 durch folgende Fassung zu ersetzen: "3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes E. _____ monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Fr. 1'688.- 1. Februar 2019 bis 31. Juli 2019 (davon Fr. 0.- Betreuungsunterhalt); - Fr. 844.- 1. August 2019 bis 31. Oktober 2019 (davon Fr. 0.- Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'688.- 1. November 2019 bis 31. Dezember 2019 (davon Fr. 0.- Betreuungsunterhalt);

- 9 - - Fr. 1'300.- 1. Januar 2020 bis 30. April 2020 (davon Fr. 0.- Betreuungsunterhalt); - Fr. 1'100.- 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 (davon Fr. 0.- Betreuungsunterhalt); - Fr.

1'300.– ab 1. Januar 2021 für die weitere Dauer des Getrenntlebens, längstens jedoch bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt).

E. 4

[...]

E. 5

Unter Berücksichtigung, dass unter geltendem Recht nicht in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen eingegriffen werden darf und dass ein familiärer Überschuss unter den Ehegatten und den Kindern aufzuteilen ist, erscheinen

- 13 - die anlässlich der Vergleichsverhandlung vereinbarten monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge, welcher der Gesuchsgegner für die Tochter E. _____ an die Gesuchstellerin zu zahlen hat, in der Höhe von Fr. 1'300.– für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2020, in der Höhe von Fr. 1'100.– für den Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie in der Höhe von Fr. 1'300.– ab 1. Januar 2021 als angemessen. Das noch bestehende Manko auf der Seite der Tochter E. _____ wird durch den Überschuss, den die Gesuchstellerin dank ihrer 100%-Arbeitstätigkeit erzielt, gedeckt. Ein Betreuungsunterhalt ist unter diesen Umständen nicht geschuldet. Das Kindeswohl wird gewahrt und die Parteivereinbarung kann genehmigt werden.

E. 6

Der weitere in der Vereinbarung vom 7. Juli 2020 (Urk. 89) geregelte Punkt (Entschädigungsfolge) unterliegt der Dispositionsmaxime, weshalb ohne Prüfung davon Vormerk zu nehmen ist. III. 1. Beide Parteien haben im Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ersucht (Urk. 72 S. 2 und Urk. 83 S. 2). 2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege sowie einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie mittellos und ihr Prozesstandpunkt nicht aussichtslos ist (Art. 117 lit. a und b ZPO) und sie zur Wahrung ihrer Interessen auf eine rechtskundige Vertretung angewiesen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigener Hilfsmittel nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie auch den Prozess zu finanzieren. Sie beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1). Gemäss dem Effektivitätsgrundsatz dürfen in die Beurteilung nur Einkünfte und Vermögenswerte einbezogen werden, die effektiv vorhanden und verfügbar sind.

- 14 - 3. Unter Berücksichtigung des Einkommens und des Bedarfs sowie nach Leistung der vereinbarten Unterhaltsbeiträge verbleibt sowohl auf Seite des Gesuchsgegners als auch auf Seite der Gesuchstellerin während dem Zeitraum der Kurzarbeit kein und davor und danach nur ein sehr geringer monatlicher Überschuss, mithin rund Fr. 50.– beim Gesuchsgegner und rund Fr. 160.– bei der Gesuchstellerin (vgl. Urk 89 Ziff. 1 sowie Urk. 90/1+2). Dieser reicht nicht, um die mutmasslichen Prozesskosten, welche auch die eigenen Anwaltskosten umfassen, innert angemessener Frist zu bezahlen. Daneben haben die Parteien vor der ersten Instanz gemeinsame Schulden ausgewiesen und dargelegt, dass sie über kein Vermögen verfügen (vgl. Urk. 54/1, 66/13+21). Es erscheint glaubhaft, dass die Parteien seit dem erstinstanzlichen Verfahren kein massgebliches Vermögen aufbauen konnten. Sie haben beide als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu gelten. Da die

Standpunkte der Parteien im Berufungsverfahren nicht aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO waren, ist ihnen je die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. 4. Als rechtsunkundige Parteien waren sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren auf anwaltliche Vertretung angewiesen. In Anwendung von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ist daher der Gesuchstellerin Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand und dem Gesuchsgegner Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. IV. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 4'523.75 (Entscheidgebühr: Fr. 3'800.-; Übersetzung: Fr. 723.75) festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Nachforderungsvorbehalt (Art. 123 ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 73 S. 36, Dispositivziffern 7 und 8). Diese Regelung blieb unangefochten und ist zu bestätigen.

- 15 - 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'400.- festzusetzen und vereinbarungsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 89 Ziff. 2), jedoch aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Nachforderungsvorbehalt (Art. 123 ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 89 Ziff. 2). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.